An

Stadt Hamm, Tiefbau-und Grünflächenamt Postfach 2449, 59061 Hamm Auskünfte: Straßenverkehrsbehörde
Technisches Rathaus,

Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm

Zimmer A0.106, Telefon: 02381/178634, Fax

 \boxtimes

Antrag bitte vollständig ausfüllen; die Anlage

— Liste der Orte, an den plakatiert werden soll — ist ausgefüllt beizufügen.

Antrag

auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz NW (StrWG NW) und nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Hamm für eine Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum im Stadtgebiet Hamm

1. Angaben zum Antr	<u>agsteller</u>					
1.1 Vorname, Name / B						
1.2 Anschrift (Straße, H						
1.3 Telefon-Nr., Fax-Nr.	_					
1.4 Verantwortlichen Pe	rson m. Anschrift +Tel.Nr					
	lakatierung im öffentliche ssen zwingend gemacht v		rsraum im Stadtgel	biet Ham	m beantragt:-	
Anzahlt der Plakate (max. 60 Stück)			Größe der Plakate			
			DIN A0		DIN A1 und klei	ner
2.1. Anlass der Plakati	ierung					
2.2. Datum der Veran	staltung, Ort der Veranst	altung (Ha	alle, Platz ect.) und	Dauer de	er Veranstaltung	
Datum des Beginns	Ort der Veranstaltung				Dauer	
	katierung (maximal für 10					
	bei angebrachten Plakate eine verkehrssichere Anbring				tellten Plakaten	I

Hinweise für den Antragsteller:

- > Die Bewertung Ihres Antrages nach verkehrlichen Gesichtspunkten ist ohne vollständige Angaben zu Ziffer 2.4 und der Angaben zum jeweiligen Aufstellort nicht möglich. Ohne diese Angaben oder bei unvollständigen Angaben muss Ihr Antrag abgelehnt werden.
- > Dieser Antrag ist aus organisatorischen Gründen mindestens **4 Wochen** vor Beginn der beabsichtigten Plakatierung bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen. Bei verspäteter Antragstellung kann Ihr Antrag nicht berücksichtigt werden.
- Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass nur eine begrenzte Anzahl von Plakaten genehmigt werden kann und Ihr Antrag abgelehnt werden muss, wenn die zu genehmigende Höchstzahl an Plakaten bereits erreicht sein sollte. Der Antragsteller erkennt an, dass die Straßenverkehrsbehörde nach eigenem Ermessen, von der beantragten Plakatanzahl sowie den beabsichtigten Angaben zu 2.3 und zum Aufstellort abweichen kann (z. B. bei gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen).

Information

über die Auflagen und Bedingungen, die im Falle einer Erlaubniserteilung vom Veranstalter bzw. dem Aufsteller der Plakate zu beachten und einzuhalten sind:

 In Fußgängerzonen dürfen keine Plakate aufgestellt bzw. angebracht werden. Zuwiderhandlungen führen zum unverzüglichen Widerruf der Erlaubnis. Das gleiche gilt für Bundes- und Landstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften.

Das Aufstellen, Ankleben und Anbringen von Plakaten ist ferner nicht gestattet:

- > auf den Grundstücken öffentlicher Gebäude (z. B. Rathaus, Schulen, Kindergärten, Kirchen, Krankenhäuser).
- im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen, an Bahnübergängen, im Bereich von Kurven, auf Mittelinseln insbesondere nicht auf denen der Münsterstraße, Hafenstraße, Werler Straße, Dortmunderstraße und der Ostenallee.
- im Bereich der Ostenallee von der Einmündung Knappenstraße bis zur Einmündung Josef-Schlichter-Allee in beiden Fahrtrichtungen.
- an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Ampel, an Beleuchtungskörpern aller Art sowie Stromverteilereinrichtungen.
- in Anlagen (§§ 1, 16 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hamm).

Zu den Anlagen im Sinne dieser Verordnung gehören die

allgemein zugänglichen Grünanlagen, Alleen, gemeindliche Waldungen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Rollschuhbahnen, Verkehrslehrgärten und ähnliche der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Einrichtungen sowie die Gewässer einschließlich der Ufer, soweit diese nicht der Aufsicht der Wasserstraßenverwaltung unterliegen.

- 2. Zu der erlaubten Plakatanzahl zählen auch die von Privatgrundstücken in den öffentlichen Verkehrsraum ragenden Plakate (z. B. von Zäunen). Für die am Rande des öffentlichen Verkehrsraumes angebrachten Plakate ist jeweils gesondert die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers erforderlich. Die angegebene Anzahl und die Größe der Plakate darf nicht überschritten werden.
- 3. Stelltafeln sind auf dem Erdboden aufzustellen, soweit sie nicht an Grundstücksbegrenzungen befestigt werden. Sie sind so aufzustellen und zu sichern, dass der Fußgänger- und der Individualverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Es ist zu vermeiden, dass durch die Plakate Sichtbehinderungen entstehen. Die Plakate sind spätestens 2 Tage nach dem Genehmigungszeitraum zu entfernen.
- **4.** Die Plakate dürfen nicht in den befahrbaren Bereich von Fahrbahnen und Radwegen hineinragen. Zu dem befahrbaren Bereich von Fahrbahnen und Radwegen ist ein Lichtraumprofil von mindestens 0,5 Meter einzuhalten. Auf Gehwegen ist eine Mindestgehwegbreite von 1,50 Meter freizuhalten.
- 5. Widerrechtliche aufgestellte oder angebrachte Plakate werden durch die Stadt Hamm auf Kosten des Erlaubnisinhabers ohne gesonderte Aufforderung und unverzüglich entfernt.
- 6. Für alle durch die Plakate entstandenen Schäden oder durch die in Verbindung mit den Plakaten entstandenen Schäden haftet ausschließlich der Erlaubnisinhaber.

Zuwiderhandlungen gegen Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis und / oder eine Überschreitung der genehmigten Plakatanzahl führen zum sofortigen Widerruf dieser Genehmigung und werden darüber hinaus mit Bußgeld bis zu einer Höhe von 1000,-- €geahndet.

Gebühren:

Gebühren werden für eine Erlaubnis nach Maßgabe des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung der Stadt Hamm sowie nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Höhe der Gesamtgebühr richtet sich nach Anzahl und Größe der Plakate sowie der Dauer der Plakatierung gem. zu erteilender Erlaubnis.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

Die im Antrag und der beigefügten Anlage gemachten Angaben entsprechen der Richtigkeit.	
Eine Skizze ist diesem Antrag beigefügt.	

Die obengenannten allgemeinen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre, diese zu beachten.

Ort; Datum:	
	Unterschrift

Stadt Hamm, Antrag Plakate 2008 © -3-

Anlage zum Antrag auf Sondernutzungserlaubnis / Anlage zur Sondernutzungserlaubnis für eine Plakatierung

Liste der Orte, an denen plakatiert werden soll – nach Stadtbezirken sortiert

Ctadth ==:-!	A	akatiert werden soll	- Hach Stat	Nähara Baraisissassa	A 100 41	
Stadtbezirk	Anzahi	Straße/Weg/Platz		Nähere Bezeichnung	Amtl.	
				z. B.: von Haus-Nr bis Haus-Nr	Vermerke	
				.o. Einmündung bis Einmündung		
Hamm-Mitte						
Hamm-Uentrop						
паши-оеппор						
D'						
Hamm-Rhynern						
Hamm- Pelkum						
Hamm-Herringen						
Tiumin Horningon						
Hamm						
Hamm-						
Bockum-Hövel						
Hamm-Heessen						
	J	l			<u> </u>	